

# Reglement für den Selbsthilfe- und Absatzförderungsfonds (SAF) der CasAlp

## Die CasAlp, gestützt auf

- ihre Statuten vom 30.3.2001,
- Art. 8 und 9 LwG (Finanzierung von Selbsthilfemassnahmen der CasAlp),

verordnet mit diesem Reglement :

## Art. 1 Zweck

Dieser Fonds dient der ausserordentlichen Finanzierung von Massnahmen, die auf die Leistungsziele gemäss Art. 3 der CasAlp-Statuten vom 30.3.2001 ausgerichtet sind, mit eigenen Mitteln.

## Art. 2 Errichtung und Äufnung des Fonds

<sup>1</sup> Der Fonds ist bereits errichtet (unter der Bezeichnung „Reservefonds“). Er weist am 1.1.2001 einen Bestand von Fr. 65'587.15 aus (vgl. Bericht und Antrag der Revisoren an den Vorstand und die GV 2001).

<sup>2</sup> Ordentliche Äufnung: Der Fonds kann durch Zuweisung von budgetierten Geldern aus der CasAlp-Jahresrechnung bis zu einem maximalen Fondskapital von Fr. 200'000.— geäufnet werden (Aufwandskonto: 4300). Die gesetzlichen Bestimmungen sind dabei zu beachten. Der Vorstand stimmt einer ordentlichen Äufnung mit der jeweiligen Genehmigung des Budgets zu.

<sup>3</sup> Ausserordentliche Äufnung: Sofern es die finanzielle Lage der CasAlp erlaubt, kann der Vorstand jederzeit eine ausserordentliche Äufnung des Fonds beschliessen. Die gesetzlichen Bestimmungen sind dabei zu beachten.

## Art. 3 Verwendung der Fondsmittel

<sup>1</sup> Der Vorstand kann gestützt auf Art. 14 Abs. 9. der CasAlp-Statuten jederzeit die ausserordentliche Finanzierung von Massnahmen im Sinne von Art. 1 dieses Reglements beschliessen. Sollen Fondsmittel in die Jahresrechnung eingeschleust werden (ausschliesslich für „Aufwand ohne Verwaltung“), so sind diese vorgängig zu budgetieren (unter Ertragskonto 3130) und vom Vorstand mit dem entsprechenden Budget zu genehmigen.

<sup>2</sup> Die Finanzierung einer CasAlp-Beteiligung mit Fondsmitteln kann nur durch Beschluss des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit erfolgen. Eine Beteiligung der CasAlp mit finanziellen Folgen von über Fr. 100'000.— ist in jedem Fall der GV zum Beschluss vorzulegen.

<sup>3</sup> Bei Liquiditätsengpässen ist die GL befugt, Fondsmittel vorübergehend (d.h. innerhalb des Geschäftsjahres) zur Überbrückung heranzuziehen.

## **Art. 4      Finanzielle Bestimmungen**

<sup>1</sup> Für den Fonds gelten die finanziellen Bestimmungen gemäss Art. 23 der CasAlp-Statuten. Insbesondere ist für den Fonds ein separates Bankkonto zu errichten und es ist eine separate Fondsrechnung zu führen.

<sup>2</sup> Die Zeichnungsberechtigung für den Fonds ist gleich geregelt wie beim übrigen Zahlungsverkehr der CasAlp (vgl. Geschäftsreglement).

## **Art. 5      Fondsauflösung**

<sup>1</sup> Der Vorstand kann den Fonds mit Zweidrittelmehrheit jederzeit auflösen.

<sup>2</sup> Wird der Fonds aufgelöst, geht das Fondskapital in das Vermögen der CasAlp über.

## **Art. 6                   Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung anlässlich der ordentlichen Vorstandssitzung vom 11. Dezember 2001 rückwirkend auf den 1. Januar 2001 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 29. Oktober 1999.

Hondrich, 11. Dezember 2001

### **Im Namen des Vorstandes:**

sig. Chr. von Känel, Präsident

sig. P. Wäfler, Sekretär